

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/7-V/6/93

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	35-GE/19-23
Datum:	28. MAI 1993
Verteilt	28. Mai 1993 <i>Mun</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Irresberger

2724

H. Sauerwagner
Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird;
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

24. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/7-V/6/93

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

72.000/10-I/B/5B/93
20. April 1993

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird;
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird;
Begutachtung

Zu den mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird:

Selbständige Novellenbestimmungen, wie sie in Art. II und III des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vorgesehen sind, wären zu vermeiden (vgl. die 41., 66. und 75. Legistische Richtlinie 1990). Zur Gestaltung von Inkrafttretensbestimmungen gemäß der 41. Legistischen Richtlinien 1990 wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, (abgedruckt in der zweiten Auflage der Legistischen Richtlinien 1990) hingewiesen.

- 2 -

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird:

Im Einleitungssatz wäre das zu ändernde Bundesgesetz ohne Datumsangabe (103. Legistische Richtlinie 1990) und unter Nennung der Fundstelle erst nach dem Gesetzestitel (132. Legistische Richtlinie 1990) anzuführen.

Auch der Gesetzestitel sollte im Hinblick auf den (bereits mit der erstmaligen Novellierung durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 58/1981) geänderten Gesetzesinhalt neu gefaßt werden; er könnte etwa "Bundesgesetz über die Universität Klagenfurt" lauten.

Zu § 1 wird zur Erwägung gestellt, ob nicht die Aufgabenbereiche der einzelnen Universitäten im UOG geregelt werden sollten.

Ferner wird zur Erwägung gestellt, ob nicht auch andere Bestimmungen des zur Änderung vorgesehenen Bundesgesetzes im Hinblick auf die Umbenennung der seinerzeitigen Hochschule für Bildungswissenschaften einer Anpassung bedürften.

Z 3 der Novelle sollte lauten:

"3. Folgender § 13 wird angefügt:

"§ 13. Der Titel des Abschnittes I sowie § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.""

III. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

Vorblatt und Erläuterungen wären für jedes der im Entwurf vorliegenden Bundesgesetze getrennt zu erstellen.

Im Vorblatt werden die Kosten des gegenständlichen Gesetzesvorhabens mit ca. 1 Mio. S pro Jahr angegeben. Dies ist auch der Betrag, mit dem im Allgemeinen Teil der "budgetäre Mehraufwand aufgrund der gegenständlichen Gesetzesnovelle ...

wegen der voraussichtlichen Schaffung zweier Dekanate" beziffert wird. Gleichfalls im Allgemeinen Teil wird jedoch sinngemäß ausgeführt, daß der Ausbauplan für die Universität Klagenfurt den Stellenplan des Bundes mittelfristig mit etwa 50 Planstellen belasten und einen finanziellen Mehraufwand von ungefähr S 40 Mio. jährlich - den Sachaufwand noch nicht gerechnet - verursachen werde. Es ist nicht erkennbar, warum dieser Aufwand nicht budgetwirksam werden sollte. Dieser den Erläuterungen innewohnende Widerspruch sollte in geeigneter Weise bereinigt werden. Des weiteren wird auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/2/87, hingewiesen; danach wären die zu erwartenden Mehrausgaben, nach Personalausgaben und Sachausgaben aufgeschlüsselt, für das laufende Finanzjahr und für jedes Jahr des laufenden Budgetprognosezeitraums bereits im Vorblatt darzustellen. Ferner wird auf das vom Bundeskanzleramt herausgegebene Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" hingewiesen, das die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 16. Februar 1993 allen Bundesministerien zur Beachtung empfohlen hat, hingewiesen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

24. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

